

Curriculum

für den Universitätslehrgang „Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung“ mit Abschlusszeugnis

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der Satzung Teil B §§ 21 ff. der Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang „Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung“ eingerichtet.

Das Curriculum des Universitätslehrganges tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung Teil B § 22 Abs. 4).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsprofil	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren	5
§ 4 Abschlusszeugnis	5
§ 5 Aufbau und Gliederung	6
§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)	7
§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	7
§ 8 Lehrveranstaltungen der Wahlfächer	8
§ 9 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	9
§ 10 Prüfungsordnung	9
§ 11 Evaluierung des Universitätslehrgangs	10
§ 12 Inkrafttreten des Curriculums	11

§ 1 Allgemeines

(1) Der Universitätslehrgang „Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung“ wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet und in Kooperation mit der Kärntner Verwaltungsakademie durchgeführt. Der Umfang dieses Universitätslehrganges beträgt 30 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von zwei Semestern und zwei Toleranzsemestern. Nach Ablauf der Höchstudiodauer von vier Semestern erlischt die Zulassung.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelnen Studienleistungen wird in ECTS-AP angegeben. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren. Eine Semesterstunde (SStd.) entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

(3) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten (siehe § 9).

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Absolvierung des Universitätslehrgangs erwerben. Das Ziel des Universitätslehrgangs „Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung“ an der Universität Klagenfurt ist die wissenschaftlich fundierte und anwendungsorientierte Vermittlung von Kenntnissen im Bereich des Public Management und des Rechts der öffentlichen Verwaltung.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung“ an der Universität Klagenfurt sind in der Lage, wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und entsprechende Lösungsansätze zu erarbeiten. Sie verstehen den für den öffentlichen Sektor maßgeblichen ökonomischen und rechtlichen Rahmen und können die in diesem Universitätslehrgang erworbenen Kenntnisse im Berufsalltag anwenden.

(3) Zielgruppen

Der Universitätslehrgang „Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung“ richtet sich in erster Linie an Personen, die bereits ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben und im öffentlichen Sektor (z.B. Landes- und Gemeindeverwaltung, öffentliche Unternehmen, ausgegliederte Einrichtungen) beruflich tätig sind. Darüber hinaus richtet sich dieser Universitätslehrgang an alle einschlägig vorgebildeten Personen, die sich im Bereich Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung weiterbilden möchten.

(4) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Typische Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind die öffentliche Verwaltung, öffentliche Unternehmen und Nonprofit-Organisationen. Der Universitätslehrgang vermittelt rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse aus jenen Gebieten, die für eine Berufstätigkeit im öffentlichen Sektor von besonderer Bedeutung sind. Es erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen des Public Management sowie mit den relevanten Bereichen des öffentlichen Rechts. Darüber hinaus werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf eine weitergehende universitäre Ausbildung im Rahmen eines Masterstudiums Wirtschaft und Recht – Studiengang: Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung vorbereitet.

(5) Lehr- und Lernkonzept

Die Vortragenden sind in Forschung und Lehre ausgewiesene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie externe Expertinnen und Experten, die eine mehrjährige Praxis und in der Regel auch Erfahrung in der universitären Lehre vorweisen können. Das Lehr- und Lernkonzept sieht eine Reihe unterschiedlicher Formen des Wissenserwerbs und des Wissenstransfers vor. Damit soll der Lernfortschritt und -erfolg möglichst effizient und effektiv sichergestellt werden. Die Inhalte werden theoretisch fundiert und anwendungsbezogen vermittelt und erarbeitet.

(6) Beurteilungskonzept

Die Beurteilung erfolgt in Form von schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen sowie im Rahmen prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen.

(7) Gender-Aspekte

Gender-Aspekte sowie die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind integraler Bestandteil dieses Universitätslehrganges. Gender-Aspekte sind insbesondere Teil der Lehrveranstaltungen *Public Management – Struktur, Kultur, Strategie* (§ 7) und *Personal und Leadership* (§ 8).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Bachelor-, Master- oder Diplomstudium. Eine einschlägige Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

(2) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die nicht über ein abgeschlossenes Studium verfügen. Voraussetzung ist der Nachweis von mindestens zehn Jahren einschlägiger Berufserfahrung und das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 UG. Die Einschlägigkeit der Berufserfahrung ist bei der Antragstellung auf Zulassung mittels Versicherungsdatenauszug, Lebenslauf und ggf. Arbeitsbestätigung mit Angabe der Tätigkeitsbereiche bzw. Empfehlungsschreiben nachzuweisen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung ist die Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS). Der Nachweis ist bei der Antragstellung auf Zulassung entsprechend der Verordnung des Rektorats beizubringen.

(4) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Rektorat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zugelassen.

(5) Aus didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten wird die Höchstzahl an Studienplätzen mit 20 festgesetzt. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Höchstzahl an Studienplätzen, so erfolgt die Aufnahme auf Grund einer Reihung nach Maßgabe der Dauer der nach Abschluss des erforderlichen Studiums (§ 3 Abs. 1) erworbenen einschlägigen Berufserfahrung.

§ 4 Abschlusszeugnis

Die Teilnahme am Universitätslehrgang und die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.

§ 5 Aufbau und Gliederung

Fach / Studienleistung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
Pflichtfach 1: Public Management	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse des Public Management, insbesondere zu den Themen New Public Management und Public Governance und zu den betrieblichen Funktionen (Personal, Controlling, Planung und Budgetierung, Rechnungswesen, Audit und Revision, Beschaffung, Qualitätsmanagement) der öffentlichen Verwaltungen und der öffentlichen Unternehmen.	8
Pflichtfach 2: Recht der öffentlichen Verwaltung	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse des österreichischen Staatsorganisationsrechts und der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit öffentlicher Unternehmen. Sie sind in der Lage, Querverbindungen zu anderen Rechtsgebieten herzustellen und das erlernte Wissen praktisch anzuwenden.	8
Wahlfach I: Kompetenzerweiterung Public Management	Die Studierenden verfügen nach Absolvierung der individuell gewählten Fächer über vertiefte Kenntnisse zum Thema Strategische Planung in öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen und zu den Instrumenten der „wirkungsorientierten Verwaltungsführung“, wie Aufgabenkritik, Leistungserfassung und -beurteilung, <i>public performance management</i> und deren Integration ins Haushaltsrecht.	14
Wahlfach II: Kompetenzerweiterung Recht der öffentlichen Verwaltung	Die Studierenden verfügen nach Absolvierung der individuell gewählten Fächer über grundlegende oder vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse der behandelten Bereiche des Rechts der öffentlichen Verwaltung. Sie sind in der Lage, Querverbindungen zu anderen Rechtsgebieten herzustellen und das erlernte Wissen praktisch anzuwenden.	14
	Summe:	30

§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) Vorlesung mit Kurs (VC): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.

b) Kurs (KS): Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben.

c) Seminar (SE): Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.

§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen insgesamt 16 ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP	SStd.
Pflichtfach 1: Public Management	1.1	Public Management – Steuerung und Kontrolle	VO	4	2
	1.2	Public Management – Struktur, Kultur, Strategie	VO	4	2
			Summe:	8	4
Pflichtfach 2: Recht der öffentlichen Verwaltung	2.1	Staatsorganisationsrecht	VO	4	2
	2.2	Recht der öffentlichen Unternehmen	VO	4	2
			Summe:	8	4

§ 8 Lehrveranstaltungen der Wahlfächer

(1) Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Die Studierenden können sich entweder für das Wahlfach I: Kompetenzerweiterung Public Management oder das Wahlfach II: Kompetenzerweiterung Recht der öffentlichen Verwaltung entscheiden. Es sind insgesamt 14 ECTS-AP aus einem der beiden Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Studierenden, die bereits ein rechtswissenschaftliches Bachelor-, Master- oder Diplomstudium abgeschlossen haben, wird empfohlen, das Wahlfach I: Kompetenzerweiterung Public Management zu wählen. Studierenden, die bereits ein wirtschaftswissenschaftliches Bachelor-, Master- oder Diplomstudium abgeschlossen haben, wird empfohlen, das Wahlfach II: Kompetenzerweiterung Recht der öffentlichen Verwaltung zu wählen.

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP	SStd.
Wahlfach I: Kompetenzerweiterung Public Management	1.1	Personal und Leadership	VC	4	2
	1.2	Verhandlungsführung und - techniken im Public Management	KS	2	1
	1.3	Public Budgeting & Accounting	VC	4	2

	1.4	Public Controlling & Auditing	KS	4	2
	1.5	Öffentliches Schulden- und Risikomanagement	VC	4	2
	1.6	Fallstudienseminar	SE	4	2
			Summe:	14	7
Wahlfach II: Kompetenzerweiterung Recht der öffentlichen Verwaltung	2.1	Personal der Verwaltung	VC	2	1
	2.2	Haushaltsrecht	VC	2	1
	2.3	Spezialfragen des öffentlichen Rechts	VC/KS	4	2
	2.4	Vergaberecht	VC	2	1
	2.5	Besteuerung von Körperschaften öffentlichen Rechts und Nonprofit-Unternehmungen	VC/KS	4	2
	2.6	Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	VC	4	2
			Summe:	14	7

§ 9 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

(1) Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen können auch in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden können mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Fachprüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Über Inhalt, Methode, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin bzw. der Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und/oder mündliche Beiträge, schriftliche Arbeiten) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen. Zu informieren ist des Weiteren über die Beurteilungskriterien und -maßstäbe.

(3) Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich. Bei schriftlichen Arbeiten (Seminararbeiten oder Arbeiten mit vergleichbarem Aufwand) ist Studierenden ein mündliches oder schriftliches Feedback anzubieten.

(4) Über die in § 7 genannten Pflichtfächer (Public Management, Recht der öffentlichen Verwaltung) sind jeweils Fachprüfungen abzulegen. Diese ersetzen die Vorlesungsprüfungen gem. § 6 Abs. 1.

(5) Die in § 8 genannten Fächer sind im Rahmen der dort angeführten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

(6) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

(7) Der Universitätslehrgang wird durch die positive Beurteilung der Fachprüfungen (§ 10 Abs. 3 iVm. § 7) und der gewählten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 4 iVm. § 8) abgeschlossen.

(8) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine Studienleistung eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und für mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde.

§ 11 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß § 23, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.

§ 12 Inkrafttreten des Curriculums

Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt.